

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 302. Sitzung am 19. März 2013 zu Vorgaben zur Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses aus seiner 288. Sitzung zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs zur Förderung der fachärztlichen Grundversorgung mit Wirkung zum 19. März 2013

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zu beschließen. Der EBM ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob er noch dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entspricht. Der Bewertungsausschuss hat darüber hinaus gemäß § 87 Abs. 3a Satz 1 SGB V die Auswirkungen seiner Beschlüsse unter anderem auch auf die vertragsärztlichen Honorare regelmäßig zu analysieren.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 einen Beschluss zu Grundsätzen und Eckpunkten zur Änderung und Weiterentwicklung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen und einen Zeitplan zur Umsetzung dieses Beschlusses mit Wirkung zum 22. Oktober 2012 festgelegt.

2. Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss des Bewertungsausschusses konkretisiert den Zeitplan zur Umsetzung der gezielten Förderung im haus- und fachärztlichen Versorgungsbereich (Nr. 2.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung) für den fachärztlichen Versorgungsbereich. Er bindet zum einen die an der Erarbeitung der Änderungen des EBM Beteiligten, zum anderen wird angekündigt, bis wann die Änderungen des EBM beschlossen werden sollen. Aus dem Zeitplan geht hervor, dass die EBM-Reform in mehreren Stufen umgesetzt wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. März 2013 in Kraft.